

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 6/11 B

L 4 VG 7/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 VG 9/09 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kuschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin selbst hat mit Schreiben vom 1.3.2011, das am 2.3.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18.1.2011 eingelegt, das ihr am 22.1.2011 zugestellt worden ist.
- 2 Das Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig. Es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Soweit die Klägerin geltend macht, sie sei lebensbedrohlich arm, ist ihr entgegen zu halten, dass sie entsprechend den Erläuterungen am Ende des angegriffenen Urteils Prozesskostenhilfe hätte beantragen können. Dafür hätte sie insbesondere auch die erforderliche Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der am 22.2.2011 abgelaufenen Beschwerdefrist beim BSG einreichen müssen. Davon hat sie keinen Gebrauch gemacht.
- 4 Soweit die Klägerin eine unzureichende Versorgung ihres Wohnorts mit hinreichend geeigneten Rechtsanwälten anspricht, könnte eine Anwendung von § 202 SGG in Verbindung mit § 78b ZPO in Betracht kommen. Nach Abs 1 dieser Vorschrift hat das Prozessgericht, soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einem Beteiligten auf dessen Antrag (und Kosten) für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrung seiner Rechte beizuordnen, wenn er einen zur seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Abgesehen davon, dass die Klägerin einen solchen Antrag (bislang) nicht gestellt hat, ist auch fraglich, ob die Voraussetzungen dieser Regelung hier vorliegen. Zum einen ist nicht ersichtlich, dass sich die Klägerin hinreichend bemüht hat, einen vertretungsbereiten Anwalt zu finden. Zum anderen ist zweifelhaft, ob ein Rechtsanwalt nach Ablauf der Beschwerdefrist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erreichen könnte (vgl § 67 SGG).
- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

